

1616

1616

1616

LEIBER-BIBLIOTHEK
DES
A. REALGYMNASIUMS
ZU
LEIPZIG

Unsu

Luc
244.

V. u. H.
171.

9

683

97

V A L V A T I O N

Deß

Durchlauchtigsten

Hochgebornen Fürsten vnd Herrn /
Herrn Friederich Wilhelm / Herzogen zu
Sachsen / Vormünder / vnd der Chur Sachsen
Administratoren, etc. Landgraffen in Düringen/
vnd Marggraffen zu Meissen/
Vor sich /

Vnd an statt deß auch Durchlauchtig-
sten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Jo-
hanns Georgen / Marggraffen vnd Churfürsten zu Bran-
denburg / etc. in gesambter Vormündschafft / weyland Herrn
Christians / Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen / etc.
Christlicher gedechtnis / nachgelassener
Jungen Herrschafft /

Der geringen / Kleinen vñ reprobirten Münz-
sorten / so hinfüro vor Wehrschafft nicht außgegeben /
noch genommen / Sondern in den verordneten Wechsel
ihrem Werth nach / zum Bruch gebracht
werden sollen.

Im Jahr /

M. D. XCV.

ALIA

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly a title or introductory paragraph.

Faint, illegible text in the middle section of the page, appearing as several lines of a list or entries.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly a concluding paragraph or signature.

M. D. XCV.



IN Gottes

Gnaden / Wir Frie-
derich Wilhelm / Herzog
zu Sachsen / Vormündt/
vnd der Chur Sachsen
Administrator, Landgraff
in Düringen / vnd Marg-
graff zu Meissen / Vor
vns / vnd an stat des Hochgebornen Fürsten / Herrn
Johanns Georgen / Marggraffen vnd Chur-
fürsten zu Brandenburg / etc. vnser freundlichen
lieben Oheims / Schwagers Herrn Vaters / Bru-
ders / vñ Beuatters / in gesambter Vormündschafft /
weylandt Herrn Christiani / Herzogen vnd Chur-
fürsten zu Sachsen / etc. löblicher gedechtnüs / nach-
gelassener Junger Herrschafft / Entbieten allen vnd
jeden Prelaten / Graffen / Herren / denen von der
Ritterschafft / Ober Haupt vnd Amptleuten / Bür-
germeistern / Richtern vnd Rätthen in Städten /
Schultheissen / vnd in gemein allen vnsern in angereg-
ter Vormündschafft vorpflichteten Unterthanen vñ
Vorwandten / Geisliches vnd Weltliches Stan-
des / auch denen / so sich vnser Schutzes gebrau-
chen / vnd sonst in vnserer Jungen Bettern vnd
Pflieg Eöhne Landen ihren enthalt / handel / gewerbe

A ij

vnd

vnd gntes haben / treiben vnd vben / vnsern Gruss /
gnade / vnd geneigten willen :

S Irwirdige / Wolgeborne / Edle / auch wir-
dige liebe andechtige vnd getrewen / Ihr habet
euch zuerinnern / welcher gestalt wir hiebevorn / vnd
noch in dem nechst vorschienen Drey vnd neunzigsten
Jahre / durch vnser domals ausgegangenes offenes
Mandat Euch zu erkennen gegeben / aus was hoch-
notwendigen vnd wichtigen vrsachen wir vermöge
des heiligen Römischen Reichs Münzordnung /
auch dieses Ober Sächsischen Kreisses einhelligen
beschlusses / vnd der hiebevorn in diesem Churfür-
stenthumb zum offtern widerholeten vnd publicirten
Münz Edicten bewogen worden / die bißhero in diese
Lande / mit grossen hauffen heimlicher vnd vngbür-
licher weise / durch etliche vorteilhaftige Krahmer /
Kauff vnd andere Leute / ohne alle schew eingeschobe-
ne liederliche vnd geringe Münz / durch sonderliche
hierzu voreydete vnd vnordentliche Personen auff-
flossen / probieren / auffziehen / auff des heiligen Reichs
Münzordnung zum bruch valuren / vnd auff ihren
gebührlichen werth setzen / auch hernacher die verbo-
tenen kleinen Sorten / so viel als man deren domals
erlangen hat mögen / in einen Abdruck verassen /
vnd den an allen gewöhnlichen Orthen vnd stellen in
obgedach-

obgedachter vnserer Jungen Bettern Landen öffent-
lich anschlagen / Auch daneben einen billichen Wechsel
an mehren Orthen dieser Lande / als zu Leipzig / Wit-
temberg / Dresden / auff S. Annabergk / vnd zu
Salza / auch auff Petri Pauli zur Naumburgk an-
stellen / hierzu eine statliche Summa Geldes verord-
nen / vnd hierüber einen jeden vor vns vnd an stat ob-
gedachtes Churfürsten zu Brandenburgs L. in an-
geregter Vormündschafft ernstlichen Mandiren / ge-
bieten vnd befehlen haben lassen / das sich niemands /
wer der auch sey / vnterziehen sol / dieselbe angeschla-
gene valuierte Münzen in vnserer Jungen Bettern
Landen hinfüro vor wehrschafft einzunehmen oder
auszugeben / Sondern / da je einer oder mehr solche
verbotene / geringe / oder auch andere frembde auß-
lendische Münze / so in des Reichs Ordnung nicht
zugelassen / beyhanden hette / das der oder dieselbi-
gen / die in obbenandter vnser Wechsel Stedte eine
auff das Rathaus bringen / vnd dauor des Orts /
nach eines jeden stücks valuiierung vnd wirderung /
gute Münze / nach des heiligen Reichs schrot vnd
korn / entpfahen solte.

Ob wir nun wol vor oberflüssig erachten / berhurt
Mandat noch einmahl zu erneuern / vnd vns zu euch
verf. hen / ihr werdet demselbigen also gehorsamlich

A. iij.

nach

nachleben/ damit wir in vorbleibung dessen zu ernstien
Einscheyn wieder die Vorbrecher nicht geursacht wer-
den. Dieweil aber gleichwol auff uehern zu Regen-
spurg gehaltenem Reichstage von der Röm. Kayf.
May. etc. vnserm allergnedigsten Herrn/ Chur: Für-
sten vnd Stenden des heiligen Römischen Reichs für-
gut vnd rathsam angesehen/ beschlossen/ vnd in den
daselbsten auffgerichteten Reichs Abschied vnter an-
dern mit vorleibet worden/ das die Kraisse / so wol
auch eine jede Obrigkeit besonders schuldig sein sol/
damit der schedlichen einschleichung/ oder einführung
der bösen Münz / vmb so viel desto ernstlicher abge-
wehret vnd vorkommen werde / in den Kraissen/ auch
jedes Obrigkeit vnd Gebieten/ sonderbare Edicta/
Gebot vnd Verordnung fürzunehmen/ vnd ins werck
zu richten. So haben wir solchem des heiligen Reichs
beschehenen/ allgemeinen/ hochnothwendigen beschluß
vnd bewilligung/ zu gebürlicher Folge vnser hiebe-
uorn außgegangenes Münz Edict / hiermit noch ein-
sten widerholen/ vnd dasselbe anderweit publicieren
lassen wollen.

Sund ist darauff vor vns/ vnd an stadt mehr-
gedachtes Churfürsten zu Brandenburg L.
im oft angeregter Vormündschafft / an euch alle
vnd jede obbenante vnser ernstlicher befehlich/ entli-
cher

cher Wille vnd Meinung/ das sich niemands / er sey
wer er wolle / die jüngst angeschlagne valuierte Mün-
zen / in unserer jungen Bettern Landen hinfüro vor
wehrschaftt einzunehmen oder auszugeben vntersie-
hen solle / Hette aber einer oder mehr solche verbotene
geringe / oder auch frembde ausländische Münze / so
in der Reichs Ordnung nicht zugelassen / der oder die-
selbigen sollen die in obbenanter unserer wechffel Ste-
te eine / auff das Rathauß bringen / deß Orts ihme
dauor / so hoch ein jeder Stück valuiert vnd gewirdi-
get ist / oder so es frembder Potentaten Münz were /
die keine gewisse Tax hetten / wie sie durch die geschwor-
nen Waradin / vnd die dazu verordente in gebüheli-
cher Proba am Werck / als Pagament / befunden
wird / an guter Münz / nach deß heiligen Reichs
schrot vnd Korn / sol gegeben werden.

Wir thun auch hiermit merniglich verwarnen /
vnd ernstlich befehlen / das sich niemand vntersan-
gen sol / der Probier vnd Windöfen zum granu-
liren / außwippen / schmelzen / vnd dergleichen Münz
verfelschung zugebrauchen. Lassen es auch sonst
des heimlichen verbotenen auffwechfels / brechens /
schmelzens / granalierens / ringerns / abgiessens /
feigerns / beschneidens / auswegens / vnd anderer
dergleichen / Münz verfelschung halben / bey höchst-
gedach-

gedachter Röm. Kay. Mayt. etc. des heiligen Reichs
Ordnung / vnsern vnd vnserer Vorfahren hiebevorn
derowegen ausgegangenen vielfaltigen Mandaten /
disfalls gantzlichen betwenden / Welche wir auch hier=
mit sampt vnd sonderlichen abermals vornewert vnd
widerholet haben wollen.

SIND nachdeme vns ferner vorkommen / das
sieder vnserm jüngst ergangenen Mandat /
noch andere vnd mehr / dann in demselbigen valuiert
vnd abgerissen zubefinden / nicht würdige Münzfor=
ten in vnserer Jungen Bettern Land eingeschoben /
die dann jetzo / gleich den vorigen / auch im offenen
Druck gegeben / So thun wir auch dieselbige hiermit
gantzlich verbieten / vnd wollen / das die vor wehr=
schafft / bey verlust derselbigen vnd anderer in vnserm
vorigen Edict begrieffenen straffen / nicht gebraucht /
vnd in der Zahlung weder außgegeben / noch einge=
nommen werden sollen. Wie wir dann auch inson=
derheit nicht gemeinet seind / den Mißbrauch ferner
zu dulden oder nachzusehen / so mit den Böhmischen /
so wol auch vnserer Jungen Bettern ganzen Gro=
schen einreißen wil / in deme nur zwanzig stück für
einen Reichs Gilden eingenommen / vnd wider aus=
gegeben werden wollen / Vnd weil solche Groschen
auff dergleichen werth nicht / sondern Ein vnd zwanz=
zig stück

big stück auff einen Reichs Guldten gemünzet / So
gebieten Wir gleicher gestalt ernstlichen / das ein jeder
vnsrer Jungen Bettern Vnterthaner / vnd alle an-
dere / so sich in derselbigen Landen vnd Gebiet / ehrli-
cher gewerb vnd hantierung gebrauchen / die mehr
gedachten Böhmische vnd Meißnische Groschen hö-
her nicht / dann ein vnd zwanzig Stück für einen
Reichs Guldten einnehme vnd wider ausgabe. Wür-
de aber dessen allen ungeachtet jemandes betreten /
der deme / so obsiehet / in einem oder dem andern heim-
lich oder öffentlich / zu wider handelte / der oder die-
selben sollen / als offene Landbetrieger / nicht alleine
mit Confiscation der verbotenen Münz vnd sonstien
wilfürlich / sondern auch nach gestalt / gelegenheit vnd
befindung am Leibe vnd Gut / inhalts der Reichs
Abschiede / gestrafft werden / darnach sich ein jeder
entlichen zu richten / vnd für schaden zu hüten hat.

Vnd wir befehlen demnach allen Obrigkeiten /
sonderlich den Handel Stedten dieser Lande / das sie
solch vnser abermals widerholetes vnd vornewertes
offenes Edict / an gewöhnlichen stellen anschlagen / auff
die Vorbrecher gute Kundschaft legen / dieselbigen
vnmachlessig straffen / vnd solieb ihnen ist vnser ernstes
Einsehen vnd Vngnade zu vermeiden / vber diesem
vnd vorigen vnseren vnd vnserer Vorfahren Man-
daten

B

Daten

daten mit mehrern fleis vnd eyser / dann bishero ge-
schehen / halten / vnd dawider nicht handeln noch thun
lassen / An deme allen geschicht unsere zuuorlessige /
ernstliche vnd endliche meinung / Zu vhrkund mit vor-
gedachter vnser jungen Bettern auffgedrucktem Can-
zeley Secret besiegelt / Geschehen vund geben zu
Dresden / den 29. Nouembris / im Jahre nach vn-
sers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburt /
1594.



Dieser

Dieser folgenden Münzsorten ist ein Stück werth / wie bey vorzeichnet zu finden:

22. Groschen 6. Pfennig.



22. Groschen 5. Pfennig.



22. Groschen 5. Pfennig 1. Heller.



22. Groschen 6. Pfennig.



22. Groschen 9. Pfennig.



22. Groschen 8. Pfennig.



6. Groschen 10. Pfennig.



6. Groschen 8. Pfennig 1. Heller.



6. Groschen 8. Pfennig 1. Heller.



6. Groschen 8. Pfennig.



7. Groschen 2. Pfennig 1. Heller.



7. Groschen 5. Pfennig.



7. Groschen 5. Pfennig.



3. Groschen 5. Pfennig 1. Heller.



3. Groschen 3. Pfennig.



3. Groschen 3. Pfennig.



2. Groschen 2. Pfennig 1. Heller.



2. Groschen.



1. Gro 8. Pf. 1. Hel.



10. Pfennig.



1. Gro. 8. Pf. 1. Hel.



10. Pfennig.



1. Gro. 7. Pf. 1. Hel.



10. Pfennig.



10. Pfennig.



10. Pfennig.



C

10. Pfennig.



9. Pfennig 1. Heller.



10. Pfennig.



9. Pfennig 1. Heller.



10. Pfennig.



9. Pfennig 1. Heller.



10. Pfennig.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig.



8. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig.



8. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig.



8. Pfennig 1. Heller.



9. Pfennig.



8. Pfennig 1. Heller.



8. Pfennig 1. Heller.



7. Pfennig.



7. Pfennig 1. Heller.



7. Pfennig.



7. Pfennig 1. Heller.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



7. Pfennig.



6. Pfennig 1. Heller.



7. Pfennig.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6 Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6

6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



6. Pfennig.



5. Pfennig 1. Heller.



6. Pfennig.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig 1. Heller.



5

5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig.



5. Pfennig 1. Heller.



5. Pfennig.



5. Pfennig.



5. Pfennig.



5. Pfennig.



4. Pfennig 1. Heller.



4. Pfennig.



3. Pfennig.



4. Pfennig.



3. Pfennig.



3. Pfennig.



3. Pfennig.



3. Pfennig.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig. 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



2. Pfennig 1. Heller.



1. Pfennig 1. Heller.



Dieser Pfennig sind 20 $\frac{1}{2}$ Stück eines Reichs Groschen oder 12. Pfennigwerth.



Dieser Heller seind 47. Stück eines Reichs Groschen/ oder 12. Pfennig werth.



Was

Was aber sonsten ober obge-
sazte taxirte kleine Münzsorten / die
grobe Münz anlanget / lassen Wir
es bey des Obern vnd Niedern
Sachsischen Kreißes Anno etc. 72.
ausgegangenem Münz Edict vorbleiben / Vnd
wollen / das demselbigen also nachgelebet werde /
Thun auch hiermit die Mockerling vnd Pilscher-
ling (wie man die nennet) so vor gute Pfennige aus-
gegeben werden / gantzlich verbieten. Vnd wollen /
das dieselbigen niemand ausgeben noch nemen solle /
bey vormeidunge Unserer ernstern vnnachlessigen
Straffe. Darnach sich menniglich zurichten.

Gedruckt zu Leipzig / durch Za-
chariam Berwaldt.

Cum Gratia & Priuilegio.

Bev Wolfgang Stürmer / Formschnei-
der daselbst zu finden.

Im Jahr /

M. D. XCV.



35. 8° 17/1923

Hinweise

Signatur	35. 8 ^o 7193	Stok	hi
----------	-------------------------	------	----

RS	Bub	AK	hi
	Titelaufn.	AKB	hi

FK
Hypoth.: 1 1 ^{Sachsen Pf.} Ministerium Ae
Angebot.: 1 1 ^{Sachsen Pf.} Ministerium Ae
2.: 1 1 ^{Sachsen Pf.} Ministerium Ae

Bio K 1 Sachsen Bild K Pf

SWK

Sonderstandort	Signum	Ausleihervermerk

/9/280 Id-G 54/60

21
Sächs

21